



Der Landeswahlleiter für Hessen
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 12-03e06.12.03-04
II 12-03e06.21-04

Per E-Mail

Kreiswahlleiter der
Landtagswahlkreise 1 bis 55

nachrichtlich:

Hessisches Statistisches Landesamt

ekom21-KGRZ Hessen

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau van der Sluijs Veer-Brünnig
Durchwahl (06 11) 353 1626
Telefax: (06 11) 32712 1626
Email: christina.vdsluijsveer-bruennig@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 12. Oktober 2018

Wahlerlass Nr. L 11/VA 7

Landtagswahl und Volksabstimmungen am 28. Oktober 2018;

- 1. Ausstattung der Wahlräume**
- 2. Unterrichtung der Wahl- und Briefwahlvorstände**
- 3. Übersendung der Bekanntmachung an die Justizvollzugsanstalten**
- 4. Ermitteln, Feststellen und Übermitteln der Wahl- und Abstimmungsergebnisse**
- 5. Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber**

1. Ausstattung der Wahlräume

Bei der Ausstattung der Wahlräume bitte ich, in den Wahlkabinen Schreibstifte für die Kennzeichnung der Stimmzettel bereit zu legen. Bei der Auswahl der Schreibstifte sollten möglichst nicht radierfähige Stifte bevorzugt werden. Filzschreiber oder ähnliche Stifte sind ungeeignet, weil damit angebrachte Kennzeichnungen auf der Rückseite der Stimmzettel durchscheinen können.

2. Unterrichtung der Wahl- und Briefwahlvorstände

Nach §§ 22 Abs. 5, 23 Abs. 3 LWO, § 5 Stimmordnung, hat die Gemeindebehörde die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände vor der Wahl und den Abstimmungen so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie



der Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse gesichert ist. Ich bitte, im Rahmen dieser Unterrichtung auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam zu machen:

2.1 Verwendung von Stimmzettelschablonen

Wie bei vorangegangenen Wahlen fertigt der Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e. V. wieder eine Universalschablone für blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler sowohl für die Landtagswahl als auch für die Volksabstimmungen.

Ich bitte, die Wahlvorstände ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Stimmzettelschablonen private Hilfsmittel des einzelnen Wählers sind, die nicht vom Wahlvorstand ausgehändigt werden dürfen. Da die Stimmzettelschablonen nur bestimmungsgemäß verwendet werden können, wenn **zuvor** die Möglichkeit bestanden hat, die den amtlichen Stimmzetteln entsprechenden vollständigen Informationen auf den CDs zur Kenntnis zu nehmen, ist eine amtliche Vorhaltung der Stimmzettelschablonen in Wahlräumen **nicht** zulässig.

Es ist zudem darauf zu achten, dass die Wählerinnen und Wähler die verwendeten Schablonen wieder mitnehmen; eine Aushändigung an den Wahlvorstand, etwa zum Zweck der Weitergabe an andere Wählerinnen und Wähler, kommt nicht in Betracht.

2.2 Stimmzettel

Ich bitte, in der Unterweisung der Wahlvorstände darauf hinzuweisen, dass die vorgefalteten Stimmzettel sowohl für die Landtagswahl als auch die Volksabstimmungen an die Wählerinnen und Wähler in vollständig auseinandergefaltetem Zustand zu übergeben sind. Den Wählerinnen und Wählern sollte ferner bei der Ausgabe der Stimmzettel empfohlen werden, die Stimmzettel in der Wahlkabine **einzel**n und so zu falten, dass die Kennzeichnung nicht erkennbar ist (z.B. durch eine zusätzliche Querfaltung), weil auf die Verwendung von Umschlägen verzichtet wird.

Um mögliche Fragen der Wählerschaft – etwa zur Wahrung des Wahlheimnisses – beantworten zu können, sollten die Wahlvorstände zudem über den Zweck der Stimmzettellochung und der unterschiedlichen Färbung der Stimmzettel informiert sein. Die Farbe auf der Vorderseite des Stimmzettels für die Landtagswahl soll dazu beitragen, dass nicht versehentlich Stimmzettel aus dem Nachbarwahlkreis benutzt werden. Die grüne Farbe auf der Vorder- und Rückseite des Stimmzettels für die Volksabstimmungen soll es ermöglichen, dass nach Schluss der Wahlhandlung die Stimmzettel von Landtagswahl und Volksabstimmungen im gefalteten Zustand leichter voneinander getrennt werden können. Ich rege darüber hinaus an, in Ihrer und der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden auf diesen Punkt hinzuweisen.

2.3 Wahlscheinwähler

Bei Wahlberechtigten, die mit einem Wahlschein an der Urnenwahl teilnehmen wollen, muss der Wahlvorsteher prüfen, ob der Wahlschein für den entsprechenden Landtagswahlkreis gültig ist, § 52 LWO, § 8 Abs. 2 Stimmordnung. Dies geschieht in der Weise, dass der Wahlvorstand bei der Gemeindebehörde anruft, die den Wahlschein ausgestellt hat. Anruf, Auskunftsperson und Ergebnis sind auf der Rückseite des Wahlscheins zu vermerken. Die anzurufende Telefonnummer ist auf jedem Wahlschein angegeben; jede Gemeindebehörde ist am Wahltag unter dieser Nummer erreichbar. Die ehemalige Verpflichtung, sämtlichen Urnenwahlvorständen ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine zu übergeben, ist durch den Eindruck der Telefonnummer des Gemeindevorstands in den Wahlschein entfallen.

Die Gemeindebehörden werden gebeten, die Angabe der Telefonnummer für den Wahltag auf jedem Wahlschein sowie die Erreichbarkeit unter dieser Nummer am Wahltag sicherzustellen.

2.4 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlungen

Ich bitte, die Wahlvorstände zu veranlassen, die Einhaltung des § 30 Abs. 1 LWG vor Eröffnung der Wahlhandlung, aber auch während der Wahlzeit zu überwachen, soweit dies ihre übrigen Aufgaben zulassen. Außerhalb des Hausrechts im Wahlraum, § 48 LWO, hat der Wahlvorstand allerdings keine Exekutivbefugnisse. Ich bitte, hierzu die erforderlichen Absprachen mit den Ordnungsbehörden zu treffen und die Wahlvorstände entsprechend zu informieren. Etwaige Verstöße gegen das Wahlpropagandaverbot bitte ich, in der Wahl Niederschrift möglichst unter Angabe des Zeitraums einer unzulässigen Wahlbeeinflussung und der Anzahl der möglicherweise betroffenen Wähler zu vermerken.

2.5 Wahlbeobachtung

Infolge des Interesses einzelner Parteien, am Wahlsonntag den Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ergebnisermittlung zu beobachten, bitte ich, den Wahlvorständen folgende Hinweise zu geben:

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Aus diesem Grund sehen die wahlrechtlichen Bestimmungen in § 29 Satz 1 LWG, § 47 LWO vor, dass während der Wahlhandlung und Ergebnisermittlung jedermann zum Wahlraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Wahlbeobachter dürfen insbesondere nicht

- die Ruhe und Ordnung im Wahlraum stören oder die Wahlhandlung und Ergebnisermittlung verzögern,

- Wählerinnen und Wähler ansprechen oder zu beeinflussen versuchen,
- Parteiabzeichen oder auf eine politische Überzeugung hinweisende Zeichen tragen,
- in Entscheidungen des Wahlvorstands eingreifen,
- Einsicht in das Wählerverzeichnis nehmen oder nachfragen, welche Wahlberechtigten ihre Stimmen noch nicht abgegeben haben,
- Wahlunterlagen oder Stimmzettel anfassen,
- Foto- oder Videoaufnahmen ohne Zustimmung der abgebildeten Personen fertigen, auch nicht, wenn Unregelmäßigkeiten vermutet werden.

Bei Störungen des Wahlgeschäfts oder bei Verstößen gegen das Wahlpropagandaverbot bzw. bei einer Gefährdung des Wahlgeheimnisses muss der Wahlvorstand prüfen, ob er von seinem Hausrecht nach § 29 Satz 2 LWG Gebrauch macht.

2.6 Ergebnisermittlung im Wahlvorstand

Ich bitte, die Wahlvorstände darauf hinzuweisen, dass nach Abschluss der Wahl- und Abstimmungshandlung ohne Unterbrechung mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses begonnen wird und das Ergebnis **sofort weitergeleitet** wird, §§ 58, 61 LWO. Insbesondere bitte ich darauf aufmerksam zu machen, dass **zuerst** das Ergebnis der Landtagswahl festgestellt und weitergeleitet wird. Erst nach Abschluss der Wahlniederschrift für die Landtagswahl darf mit dem Zählen der Stimmzettel der Volksabstimmungen begonnen werden.

Die Zahl der **insgesamt** ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten (A 1 + A 2 = Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis **ohne** Sperrvermerk „W“ plus Wahlberechtigte **mit** Sperrvermerk „W“) ist sowohl in die Wahlniederschrift für die Landtagswahl als auch in die Abstimmungsniederschrift für die Volksabstimmungen einzutragen.

Für die Landtagswahl und die Volksabstimmungen gibt es keinen gesonderten Vordruck „Schnellmeldung“. Es wird stattdessen für die Landtagswahl Abschnitt 4 der Wahlniederschrift und für die Volksabstimmungen Abschnitt 10 der Abstimmungsniederschrift verwendet.

Es ist unbedingt erforderlich, dass über alle Stimmzettel, die nicht offensichtlich gültig oder nicht zweifelsfrei ungültig sind, Beschlüsse gefasst werden (§ 60 LWO, § 11 Stimmordnung). Die entsprechenden Unterlagen für die Landtagswahl sind der Wahlniederschrift für die Landtagswahl beizufügen (§ 62 Abs. 2 LWO). Die Unterlagen für die Volksabstimmungen sind der Abstimmungsniederschrift hinzuzufügen (§ 13 Abs. 2 Stimmordnung).

Die Mitglieder der Wahlvorstände versichern durch ihre Unterzeichnung der Wahl- und Abstimmungs-niederschrift, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erledigt haben; dabei haben sie insbesondere zu versichern, dass die in der „Anleitung für den Wahlvorstand“ beschriebenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt wurden. Hierauf bitte ich im Rahmen der Unterrichtungen besonders hinzuweisen.

Bei Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, ist zu unterscheiden:

- Von den Stimmzetteln, über die bereits bei der Zählung der Stimmzettel am Wahlabend Beschluss gefasst wurde und die der Abstimmungs-niederschrift beigelegt sind, werden nur noch die nach Beschlussfassung gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie die ungültigen Stimmen für die einzelnen Volksabstimmungen ermittelt. Gültige Stimmzettel mit „Ja“ oder „Nein“-Stimmen durch eine einheitliche Abstimmung sind bereits in Abschnitt 4 der Abstimmungs-niederschrift eingetragen worden und müssen vom Auszählungswahlvorstand nur in Abschnitt 10 der jeweiligen Niederschrift übertragen werden. Eine abweichende Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen, über die der Wahlvorstand am Wahlabend bereits beschlossen hat, steht nur dem Wahlausschuss und nicht dem Auszählungswahlvorstand zu (§ 35 Abs. 3 Satz 2 LWG, § 13 Gesetz über Volksabstimmung).
- Soweit Stimmzettel erst bei der Zählung der Stimmen Anlass zu Bedenken geben, sind sie auszusondern und der gesamte Wahlvorstand muss über die Gültigkeit der darauf abgegebenen Stimmen beschließen. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt, vermerkt den Beschluss auf dem Stimmzettel und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Erst danach werden die nach Maßgabe des Beschlusses gültigen Stimmen auf die einzelnen Volksabstimmungen verteilt.

Bei der Zählung der Stimmen ist darauf zu achten, dass alle Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde, am Ende der Auszählung der Abstimmungs-niederschrift beigelegt sein müssen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass bei Stimmzetteln, auf denen ausschließlich im Wege der Einzelabstimmung abgestimmt wurde und nicht alle Volksabstimmungen mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet worden sind, die nicht abgegebenen Stimmen **ungültig** sind, da der Stimmzettel für die betroffenen Volksabstimmungen keine Kennzeichnung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über Volksabstimmung enthält.

2.7 Gleichzeitige Durchführung von Direktwahlen

In den Gemeinden, in denen gleichzeitig mit der Landtagswahl und den Volksabstimmungen am 28. Oktober 2018 eine Direktwahl stattfindet, bitte ich, erhöhte Sorgfalt auf die Besonderheiten zu verwenden, die sich aus §§ 92 ff., 107 KWO ergeben. Auf die Durchführungshinweise im Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 3. Juli 2018 mache ich aufmerksam; der Erlass ist im Themenportal Wahlen unter wahlen.hessen.de veröffentlicht. Die Wahlvorstände bitte ich besonders darauf hinzuweisen, dass das Ergebnis der Direktwahl erst **nach** dem Ergebnis der Landtagswahl und dem Zählen der Stimmzettel für die Volksabstimmungen zu ermitteln und weiter zu melden ist.

Die Ergebnisse der durchgeführten Direktwahlen bitte ich **unmittelbar nach der Ermittlung per Fax oder E-Mail an das HSL** zu übermitteln (Fax: 0611/3802-390 oder Mail: wahl@statistik.hessen.de); entsprechende Vordruckmuster für die Übermittlung werden den betroffenen Kommunen und Landkreisen vom HSL zur Verfügung gestellt.

Ich rege an, dass die betroffenen Gemeinden für ihre Wahlvorstände am Wahltag, besonders jedoch am Wahlabend, einen zentralen Ansprechpartner bestellen, der für Zweifelsfragen zur Verfügung steht; ich würde es begrüßen, wenn die jeweiligen Kreiswahlleiter auch insoweit unterstützen könnten.

2.8 Entlassung der Wahlvorstände

Nach den Erfahrungen zurückliegender Wahlen empfehle ich, organisatorische Vorkehrungen für eine ausdrückliche Entlassung der Wahlvorstände nach Abschluss der Ergebnisermittlung und der Übergabe der Unterlagen sowie für die Erreichbarkeit der Wahlvorsteher auch über diesen Zeitpunkt hinaus zu treffen.

3. Übersendung der Bekanntmachung an die Justizvollzugsanstalten

Die Gemeindebehörden informieren die Wahlberechtigten in Form von öffentlichen Bekanntmachungen spätestens am 24. Tag vor der Wahl mit einer Wahlbekanntmachung. Ich bitte die Gemeindebehörden, in deren Gebiet eine Justizvollzugsanstalt liegt, den Justizvollzugsanstalten zur Unterrichtung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten einen Abdruck der entsprechenden Bekanntmachungen zu übersenden, damit diese in den Justizvollzugsanstalten in geeigneter Weise bekannt gemacht werden können.

4. Ermitteln, Feststellen und Übermitteln der Wahl- und Abstimmungsergebnisse

4.1 Allgemeines

Für die Meldung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse wird, wie im Wahlerlass Nr. L 6/VA 3 angeordnet, das internetbasierte Ergebnisübermittlungssystem „WahlWeb Hessen“ (WahlWeb) eingesetzt. Die Server stehen für die Ergebnisermittlung und das Monitoring der Ergebnisse von Sonntag, dem **28. Oktober 2018, 18:00 Uhr**, bis zur Feststellung der endgültigen Landesergebnisse der Landtagswahl und der Volksabstimmungen am Freitag, dem **16. November 2018** zur Verfügung.

Ich weise noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass aus Sicherheitsgründen die Datenübermittlung **ausschließlich** durch die manuelle Erfassung der Daten in die Erfassungsmaske des WahlWeb zu erfolgen hat; ein Datei-Upload aus anderen Systemen ist **nicht** mehr möglich.

Für Rückfragen und Probleme zum WahlWeb verweise ich auf Nr. 4 meines Erlasses Nr. L 6/VA 3. Soweit nach Abschluss des landesweiten Tests des WahlWeb noch funktionale Änderungen in der Anwendung erforderlich sein sollten, werden Sie über die zentrale Internet-Informationseite des HSL unter <https://daten.hsl.de/registrierung.htm> informiert.

4.2 Feststellen und Übermitteln des vorläufigen Ergebnisses der Landtagswahl am Wahltag

4.2.1 Schnellmeldung des Wahlvorstands, § 61 Abs. 1 Satz 1 LWO

Unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses der Landtagswahl im Wahlbezirk meldet es der Wahlvorsteher in der Form des Abschnitts 4 des Ausfüllteils der Wahlniederschrift (Vordruckmuster LW Nr. 18.1, 19.1 und 20.1) auf schnellstem Weg an die Gemeindebehörde; diese hat die Wahlbezirksergebnisse im WahlWeb zu erfassen.

Ich bitte durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Unverfälschtheit und Echtheit der Wahlergebnisse geschützt werden. Dies kann bei einer telefonischen Meldung der Ergebnisse durch den Wahlvorstand z. B. durch einen Rückruf des Wahlamts an eine vorab hinterlegte Telefonnummer geschehen. Nach Möglichkeit sollten die übermittelten Ergebnisse mit den Angaben in der Wahlniederschrift verglichen werden.

4.2.2 Schnellmeldung der Gemeindebehörde, § 61 Abs. 1 Satz 1 LWO

Das WahlWeb fasst die übertragenen Wahlbezirksergebnisse zu einem Gemeindeergebnis zusammen. Es muss **unverzüglich** nach der Überprüfung durch die Gemeindebehörde freigegeben werden. Der Eingang der Gemeindeergebnisse wird durch die Kreiswahlleiter überwacht und ggf. korrigiert.

4.2.3 Schnellmeldung der Kreiswahlleiter, § 61 Abs. 2 LWO

Das jeweilige **Wahlkreisergebnis** wird vom WahlWeb abhängig von den ermittelten Gemeindeergebnissen autonom ermittelt. Es muss **unverzüglich** nach der Überprüfung durch den Kreiswahlleiter freigegeben werden.

Nach der Freigabe des Wahlkreisergebnisses ist der gesamte Wahlkreis für Eingaben gesperrt; eine Korrektur durch den Kreiswahlleiter ist zunächst nicht mehr möglich. Entsteht aufgrund der Änderung von Gemeindeergebnissen noch Korrekturbedarf für das Wahlkreisergebnis, entscheidet der Kreiswahlleiter in Abhängigkeit von den Auswirkungen des Fehlers auf das Wahlkreisergebnis, ob die Korrektur erfolgen soll. Ich bitte, sich in diesem Fall an die Service-Nummer des HSL zu wenden (Tel.: 0611/3802-300).

Sollte das Übermitteln am Wahlabend infolge **technischer Probleme** oder **sonstiger Umstände** scheitern, sind die **Gemeindeergebnisse** mit dem als Anlage 1 beigefügten Vordruckmuster per E-Mail an wahl@statistik.hessen.de oder per Telefax an die **Fax-Nr.: 0611/3802-390** zu übersenden.

Die Vordruckmuster bitte ich, nach Möglichkeit schon vor dem Wahltag zu vervollständigen (z. B. durch Eintragen des Wahlkreises, Name und Tel.-Nr. des Absenders).

Ich weise darauf hin, dass die Dienststelle des **Kreiswahlleiters** am Wahlabend in jedem Fall **noch mindestens eine Stunde nach Freigabe des Landtagswahlergebnisses für eventuell notwendig werdende Rückfragen besetzt sein muss.**

4.2.4 Veröffentlichen der vorläufigen Ergebnisse

Alle Gemeindeergebnisse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden unmittelbar nach der Freigabe, Wahlkreisergebnisse nach Freigabe durch den Kreiswahlleiter direkt auf der Internetseite des HSL unter **statistik.hessen.de** veröffentlicht.

4.3 Feststellen und Übermitteln der vorläufigen Ergebnisse der Volksabstimmungen

4.3.1 Sofern die Ermittlung der für die einzelnen Volksabstimmungen abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen einem Auszählungswahlvorstand übertragen worden ist, stellt der Wahlvorstand am Wahlabend nach § 19 Abs. 7 Stimmordnung lediglich

- die Zahl der Stimmzettel, auf denen ausschließlich einheitlich abgestimmt worden ist, getrennt nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen,
- die Zahl der Stimmzettel, auf denen im Wege der Einzelabstimmung abgestimmt worden ist,
- die Zahl der ungekennzeichneten Stimmzettel und
- die Zahl der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, fest. Die Meldung eines Trendergebnisses ist **nicht** vorgesehen.

4.3.2 Für die Meldung der vorläufigen Ergebnisse der einzelnen Abstimmungen gelten die Ausführungen unter Nr. 4.2. entsprechend.

4.4 Besondere Vorkommnisse

Besondere Vorkommnisse im Laufe des Wahlwochenendes, insbesondere Verzögerungen bei der Ergebnisermittlung, bitte ich mir **unverzüglich** fermündlich zu melden.

Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter sind am Samstag, dem 27. Oktober 2018, und am Sonntag, dem 28. Oktober 2018 bis 17:30 Uhr über die Fernsprechvermittlung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport – Tel.: 0611/353-0 – zu erreichen. Danach ist das Büro des Landeswahlleiters im Hessischen Landtag besetzt (Tel.: **0611/350-291**, Fax: **0611/350-434**).

4.5 Feststellen und Übermitteln der endgültigen Ergebnisse

4.5.1 Die **Wahlergebnisse der Landtagswahl der Gemeinden auf Wahlbezirksebene** müssen am **Montag, dem 29. Oktober 2018** in der Wahldatenbank des WahlWeb vorhanden sein. Sofern die Ergebnisse bereits am Wahlabend vollständig und fehlerfrei auf Wahlbezirksebene übermittelt worden sind, ist dazu nichts zu veranlassen. Andernfalls ist die **vollständige** und **zeitnahe Einstellung** sicher zu stellen, damit sie für die Prüfung der Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Kreiswahlleiter nach § 66 Abs. 1 LWO verfügbar sind. Das WahlWeb Hessen ist hierfür am 29. Oktober 2018 ab 7:00 Uhr zugänglich. Berichtigungen von Feststellungen des Wahlvorstands und abweichende Beschlüsse über die Gültigkeit abgegebener Stimmen stehen nur noch dem Kreiswahlausschuss zu (§ 66 Abs. 2 Satz 3 LWO); die Gemeindebehörde ist dazu nicht berechtigt.

Die **Ergebnisse der Volksabstimmungen** müssen spätestens nach Abschluss der Ermittlung der vorläufigen Ergebnisse durch die Auszählungswahlvorstände ebenfalls auf Wahlbezirksebene im WahlWeb vollständig und fehlerfrei vorhanden sein, damit auch hier die Prüfung der Abstimmungsniederschriften der Wahlvorstände durch die Kreiswahlleiter möglich ist, § 17 Stimmordnung, § 66 Abs. 1 LWO. Das WahlWeb ist auch hierfür am 29. Oktober 2018 ab 7:00 Uhr zugänglich.

4.5.2 Das Feststellen der **endgültigen** Ergebnisse von Landtagswahl und Volksabstimmungen durch den Kreiswahlausschuss darf sich nicht darauf beschränken, die in der Wahlnacht und den Tagen danach ermittelten vorläufigen Gesamtergebnisse ohne weiteres als endgültige Ergebnisse zu übernehmen. Die endgültigen Ergebnisse des Wahlkreises sind aus den geprüften und gegebenenfalls berichtigten Ergebnissen in den Abschnitten 4 der Wahlniederschriften (Vordruckmuster LW Nr. 18.1, 19.1 und 20.1) und 10 der Abstimmungsniederschriften (Vordruckmuster VA Nr. 11.1, 13.1 und 14.1) zusammenzustellen.

Die **Zusammenstellungen nach den Vordruckmustern LW Nr. 21 und VA Nr. 12** werden für die endgültigen Ergebnisse der Landtagswahl und der Volksabstimmungen im Wahlkreis vom WahlWeb Hessen nach Vorliegen sämtlicher Ergebnisse und eventueller Korrekturen automatisch erzeugt. Ich bitte, dennoch darauf zu achten, dass diese Zusammenstellungen sachlich und rechnerisch einwandfrei sind. Folgende Kontrollen sollen nach dem Erstellen der Zusammenstellungen durchgeführt werden:

Für die Landtagswahl:

A	=	A 1 + A 2 + A 3
B	=	B 1 bei Briefwahlbezirken
C + D E + F	} =	Die Zahlen der ungültigen und gültigen Wahlkreisstimmen sowie der Landesstimmen muss jeweils der Zahl der Wählerinnen und Wähler (B) entsprechen.
D	=	Gesamtzahl der für alle Kreiswahlvorschläge abgegebenen Stimmen (D 1 + D 2 + D 3 usw.)
F	=	Gesamtzahl der für alle Landeslisten abgegebenen Stimmen (F 1 + F 2 + F 3 usw.)

Für die Volksabstimmungen:

A	=	A 1 + A 2 + A 3
B	=	B 1 bei Briefwahlbezirken
C 1+ D1 usw.	=	Die Zahl der ungültigen und gültigen Stimmen für jedes Gesetz muss jeweils mit der Zahl der Abstimmenden übereinstimmen
D 1 usw.	=	Die Zahl der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen für jedes Gesetz muss mit der Zahl der gültigen Stimmen insgesamt übereinstimmen

- 4.5.3** Ich weise darauf hin, dass nach § 34 Abs. 2 LWG, § 65 Abs. 2 Satz 4 LWO, § 9 Abs. 2 Volksabstimmungsgesetz, § 16 Abs. 2 Satz 5 Stimmordnung die Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe nicht als Wähler bzw. Abstimmende zu zählen sind; ihre Stimmen sind nicht ungültig, sondern gelten als nicht abgegeben.
- 4.5.4** Nach § 66 Abs. 6 Satz 2 LWO, § 17 Stimmordnung müssen die Niederschriften über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung der endgültigen Wahl- und Abstimmungsergebnisse (Vordruckmuster LW Nr. 22 und VA Nr. 15) **und** die Zusammenstellungen (Vordruckmuster LW Nr. 21 und VA Nr. 12) **von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses**, die an der Sitzung teilgenommen haben, **und vom Schriftführer unterzeichnet** sein; ich bitte, hierauf auch dann zu achten, wenn die Zusammenstellungen automatisch vom WahlWeb Hessen oder einem anderen Programm gefertigt wurden.
- 4.5.5** Der Landeswahlausschuss wird zur Ermittlung und Feststellung der Landesergebnisse der Landtagswahl und der Volksabstimmungen am **Freitag, dem 16. November 2018, 10:00 Uhr**, zusammentreten. Ich bitte daher, den **Termin für die Sitzung des Kreiswahlausschusses** zur Feststellung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse im Wahlkreis so zu legen, dass die Niederschriften über die Sitzung einschließlich der Zusammenstellungen nach den Vordruckmustern LW Nr. 21 und VA Nr. 12 so rechtzeitig abgesandt oder überbracht werden, dass die Ermittlung der endgültigen Landesergebnisse nicht verzögert wird. Grundsätzlich müssen dafür die vollständigen Unterlagen bis spätestens am **Freitag, dem 9. November 2018**, bei mir vorliegen.

Im Hinblick auf § 66 Abs. 8 LWO, § 17 Stimmordnung ist die Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift mit den Zusammenstellungen der Wahl- und Abstimmungsergebnisse an mich zwingend erforderlich und wird nicht durch das Einstellen bzw. die Korrektur der endgültigen Ergebnisse im WahlWeb Hessen ersetzt. Ich bitte, besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, dass die **endgültigen Wahl- und Abstimmungsergebnisse bis auf Wahlbezirksebene** zu dem vorgenannten Zeitpunkt **vollständig und richtig** im WahlWeb eingestellt wurden.

Sofern das jeweilige endgültige Wahl- und Abstimmungsergebnis von dem entsprechenden vorläufigen Ergebnis abweicht, bitte ich, **über die Abweichungen und deren Gründe gesondert zu berichten**. Die Berichte erbitte ich zusammen mit der Übersendung der Niederschrift per E-Mail vorab an wahlen@hmdis.hessen.de.

Die Bekanntmachung der endgültigen Wahl- und Abstimmungsergebnisse in den Wahlkreisen kann erst erfolgen, wenn der Landeswahlausschuss die von den Kreiswahlausschüssen festgestellten Ergebnisse überprüft und bestätigt hat (§ 68 Satz 1 LWO, § 17 Stimmordnung).

Auf die Verpflichtung zur Übersendung der Unterlagen der **repräsentativen Wahlstatistik** an das HSL gemäß Ausführungen in meinem Erlass Nr. L 4 vom 24. Mai 2018 weise ich ausdrücklich hin.

5. Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

Die Benachrichtigung der gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers im Wahlkreis erfolgt durch den Kreiswahlleiter erst nach der Feststellung des endgültigen Landesergebnisses durch den Landeswahlausschuss (§ 66 Abs. 7 LWO); sie ist rein deklaratorischer Natur und bedarf daher keiner besonderen Zustellung. Nach § 38 Abs. 1 LWG erwirbt ein gewählter Bewerber die Rechtsstellung eines Abgeordneten mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Lande, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Hessischen Landtags. Eine besondere Erklärung über die Annahme des Mandats bedarf es danach nicht mehr. In dem formlosen Benachrichtigungsschreiben ist die gewählte Bewerberin oder der gewählte Bewerber über die Modalitäten des Mandatserwerbs zu unterrichten und auf die Möglichkeit eines Anwartschaftsverzichts nach § 40 Abs. 2 LWG hinzuweisen (§ 66 Abs. 7 LWO); ein Muster ist als **Anlage 2** beigefügt.

gez.

Dr. Kanther